

Allgemeine Beförderungsbedingungen

Allgemeine Beförderungsbedingungen (für Fluggäste und Gepäck)

Aer Lingus

Diese allgemeinen Beförderungsbedingungen von Aer Lingus gelten für Flüge, die von Aer Lingus Limited und Aer Lingus (UK) Limited oder einem ihrer Codesharing-Partner durchgeführt werden.

Aer Lingus Regional-Flüge

Aer Lingus hat eine Franchisevereinbarung mit der irischen Regionalfluggesellschaft Emerald Airlines geschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung betreibt Emerald Airlines Flugzeuge unter der Marke Aer Lingus Regional und in der entsprechenden Lackierung. Tickets für Regionalflüge mit Aer Lingus stellt Aer Lingus als Agent für Emerald Airlines aus. Für diese Flüge gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen von Emerald Airlines.

Allgemeine Beförderungsbedingungen von Aer Lingus, in Kraft seit dem 8. Dezember 2021

Artike Inhalt

- | | |
|----|---|
| 1 | Begriffsbestimmungen |
| 2 | Anwendungsbereich |
| 3 | Tickets |
| 4 | Tarife, vom Luftfahrtunternehmen erhobene Gebühren, Steuern, Gebühren |
| 5 | Reservierungen |
| 6 | Abfertigung und Einstieg |
| 7 | Ablehnung und Beschränkung der Beförderung |
| 8 | Gepäck |
| 9 | Flugpläne, Verspätungen, Flugstreichungen und Entschädigung für |
| 10 | Erstattungen |
| 11 | Verhalten an Bord |
| 12 | Zusätzliche Leistungen |
| 13 | Verwaltungsformalitäten |
| 14 | Flugbuchungen mit mehreren Luftfahrtunternehmen |
| 15 | Schadenshaftung |
| 16 | Fristen für Ersatzansprüche und Klagen |
| 17 | Schadenersatzansprüche bei Nichtbeförderung, großer Verspätung und Streichung von Flügen (Verordnung (EG) Nr. 261/2004) |
| 18 | Besondere Hilfeleistungen |
| 19 | Sonstige Bestimmungen |
| 20 | Auslegung |

ARTIKEL 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die nachstehend aufgeführten Begriffe besitzen im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen folgende Bedeutungen:

„Wir“, „unser“ und „uns“ bezeichnen Aer Lingus Limited und/oder Aer Lingus (UK) Limited.

„Sie“, „Ihr“ und andere Formen der höflichen Anrede verweisen auf den Fluggast. Damit sind alle Personen gemeint, die nach dem Kauf eines Flugtickets an Bord eines Flugzeugs reisen (mit Ausnahme des Bordpersonals). (siehe auch Definition von „Fluggast“)

„VEREINBARE ZWISCHENLANDEORTE“ sind Orte, die auf Ihrem Flugticket oder in unserem Reiseplan als geplante Zwischenlandeorte für Ihre Flugstrecke vorgesehen sind. Hierzu zählen nicht der erste Abflugsort und das Endziel.

Der „FLUGGESELLSCHAFTSCODE“ ist der aus zwei oder drei Buchstaben oder Zeichen bestehende Code, der für eine bestimmte Fluggesellschaft steht.

„BEAUFTRAGTER“ ist ein Reiseunternehmen, das von uns als Verkäufer unserer Flugtickets bevollmächtigt wurde.

„GEPÄCK“ bedeutet persönliches Eigentum, das der Fluggast mit auf die Reise nimmt. Falls nicht anders angegeben ist hiermit sowohl das aufgegebenes als auch das nicht aufgegebenes Gepäck gemeint.

„GEPÄCKSCHEIN“ bezeichnet den Teil des Flugtickets, der für die Beförderung von aufgegebenem Gepäck vorgesehen ist.

„GEPÄCKMARKE“ bezeichnet das Dokument, das ausschließlich zur Identifizierung von aufgegebenem Gepäck ausgestellt wird.

„LUFTFAHRTUNTERNEHMEN“ verweist auf eine Fluggesellschaft, bei der es sich nicht um Aer Lingus handelt und deren Fluggesellschaftscode auf Ihrem Flugticket oder einem Anschlussflugticket aufgeführt ist.

„AUFGEgebenES GEPÄCK“ ist Gepäck, das Aer Lingus in Verwahrung genommen hat und für das wir einen Gepäckschein ausgestellt haben. Aufgegebenes Gepäck wird im Frachtraum des Flugzeugs transportiert.

„MELDESCHLUSSZEIT“ ist der von der Fluggesellschaft angegebene Zeitpunkt, bis zu dem der Fluggast die Check-in-Formalitäten beendet und seine Bordkarte erhalten haben muss.

„BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN“ oder „diese BEDINGUNGEN“ bezieht sich auf die vorliegenden Beförderungsbedingungen oder die Beförderungsbedingungen eines anderen Luftfahrtunternehmens.

„VERTRAGSBEDINGUNGEN“ sind die in Ihrem Flugticket bzw. Ihrer Reiseroute oder Ihrem Reisebeleg angegebenen Richtlinien, die als solche bezeichnet sind und Bezug auf die vorliegenden Beförderungsbestimmungen und Hinweise nehmen, wodurch letztere Bestandteil der Vertragsbedingungen werden.

„ANSCHLUSSFLUGTICKET“ bezeichnet ein Flugticket, das für den Fluggast in Zusammenhang mit einem anderen Flugticket ausgestellt wurde, wobei beide Flugtickets zusammen einen einzigen Beförderungsvertrag darstellen.

Mit „ANSCHLUSSFLUG“ ist ein weiterer Flug gemeint, der von Aer Lingus oder einem anderen Luftfrachtführer auf der Basis eines einzelnen Flugtickets oder eines Anschlussflugtickets geleistet wird.

„ABKOMMEN“ verweist auf das jeweils geltende, nachfolgend aufgeführte Übereinkommen:

- das Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, gezeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929 (im Folgenden als Warschauer Abkommen bezeichnet)
- das Warschauer Abkommen in der Fassung von Den Haag vom 28. September 1955
- das Warschauer Abkommen in der Fassung des Zusatzprotokolls Nr. 1 von Montreal (1975)
- das Warschauer Abkommen in der Fassung von Den Haag und des Zusatzprotokolls Nr. 2 von Montreal (1975)
- das Warschauer Abkommen in der Fassung von Den Haag und des Zusatzprotokolls Nr. 4 von Montreal (1975)
- das Zusatzabkommen von Guadalajara (1961);
- das Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet am 28. Mai 1999 in Montreal (nachfolgend als das „Abkommen von Montreal“ bezeichnet)

„COUPON“ bezeichnet sowohl den ausgedruckten als auch den elektronischen Flugcoupon, die beide zur Beförderung für den auf diesen Coupons ausgewiesenen Flug berechtigen.

„SCHADEN“ schließt Tod, Verletzungen oder Gesundheitsschäden eines Fluggasts sowie den Verlust, teilweisen Verlust oder Diebstahl des Gepäcks oder sonstigen Schaden am Gepäck ein, die aufgrund oder in Verbindung mit der Beförderung oder infolge anderer damit zusammenhängender, von Aer Lingus erbrachter Dienstleistungen aufgetreten sind.

Unter „TAGEN“ sind Kalendertage zu verstehen, einschließlich aller sieben Wochentage. Es wird hierbei vorausgesetzt, dass bei Benachrichtigungen der Tag der Absendung einer Benachrichtigung nicht gezählt wird. Weiterhin wird vorausgesetzt, dass zur Berechnung der Gültigkeitsdauer eines Flugtickets der Tag, an dem das Flugticket ausgestellt wurde, bzw. der Tag des Flugbeginns nicht zu zählen sind.

„ELEKTRONISCHER COUPON“ bezeichnet den elektronischen Flugcoupon bzw. ein anderes gleichwertiges Dokument, das in unserer Datenbank festgehalten ist.

„ELEKTRONISCHES FLUGTICKET“ bezeichnet die Reiseroute bzw. den Reisebeleg, die von Aer Lingus oder im Auftrag von Aer Lingus ausgestellt wurden, und/oder den elektronischen Coupon und/oder – falls zutreffend – die Bordkarte.

Mit „FLUGCOUPON“ wird der Teil des Flugtickets bezeichnet, der mit dem Vermerk „Good for Passage“ („Berechtigt zur Beförderung“) versehen ist. Im Fall eines elektronischen Tickets ist mit dem Flugcoupon der elektronische Coupon gemeint. Auf dem Flugcoupon werden die entsprechenden Orte aufgeführt, zwischen denen der Fluggast zu einer Beförderung berechtigt ist.

„REISEROUTE/REISEBELEG“ bezeichnet ein Dokument oder mehrere Dokumente, die Aer Lingus an Fluggäste ausgibt, die mit elektronischen Tickets reisen. Dieses Dokument/diese Dokumente enthält/enthalten den Namen des Fluggasts, Fluginformationen und Hinweise.

„FLUGGAST“ verweist auf alle Personen (mit Ausnahme des Bordpersonals), die nach Kauf eines Flugtickets in einem Flugzeug befördert werden bzw. befördert werden sollen. (siehe

auch Definition von „Sie“, „Ihr“ und anderen Formen der höflichen Anrede)

„FLUGGASTCOUPON“ bzw. „FLUGGASTBELEG“ bezeichnet den Teil des Flugtickets, der von Aer Lingus oder im Auftrag von Aer Lingus ausgestellt wird. Dieser ist entsprechend gekennzeichnet und verbleibt beim Fluggast.

„SZR“ steht für ein Sonderziehungsrecht gemäß der Definition des Internationalen Währungsfonds. Die in diesen Beförderungsbestimmungen genannten Beträge in US-Dollar gelten lediglich als Richtbeträge. Der tatsächlich von Aer Lingus zu leistende Schadenersatz entspricht dem Betrag, der zum Wechselkurs des Tages, an dem der von Aer Lingus zu zahlende Schadenersatz gerichtlich verfügt wird, in die Währung Irlands umgerechnet wird. Der Umrechnungskurs wird von der Central Bank of Ireland (Irische Zentralbank) oder anderweitig gemäß anwendbarem Recht bestätigt.

Mit „FLUGUNTERBRECHUNG“ ist eine Reiseunterbrechung an einem Ort gemeint, der zwischen dem ersten Abflugsort und dem Bestimmungsort liegt.

„FLUGTARIF“ ist der veröffentlichte Flugpreis sowie die Gebühren und/oder damit zusammenhängenden Bestimmungen zur Beförderung, die von einer Fluggesellschaft, falls erforderlich, bei den zuständigen Behörden eingereicht wurden.

„FLUGTICKET“ bezeichnet das mit dem Vermerk „Passenger Ticket and Baggage Check“ (Flugticket und Gepäckschein) versehene Dokument bzw. die Reiseroute/den Reisebeleg oder das elektronische Ticket, die von Aer Lingus oder im Namen von Aer Lingus ausgestellt wurden. Darin enthalten sind die Vertragsbedingungen sowie Hinweise und Coupons.

Ein „ASSISTENZHUND“ ist ein Hund, der speziell zur Unterstützung bei einer Behinderung ausgebildet wurde.

„NICHT AUFGEGEBENES GEPÄCK“ bezieht sich auf sämtliche Gepäckstücke, die nicht zum aufgegebenen Gepäck gehören (nicht aufgegebenes Gepäck wird als Handgepäck mit an Bord des Flugzeugs genommen).

ARTIKEL 2 – ANWENDUNGSBEREICH

2.1 ALLGEMEINES

Sofern die Artikel 2.3 und 2.4 keine gegenteiligen Bestimmungen enthalten, gelten unsere Beförderungsbedingungen für alle Flüge oder Teilstrecken, die wir unter unserem Fluggesellschaftscode durchführen, sowie für alle Fälle, in denen wir Ihnen gegenüber für Ihren Flug gesetzlich haftbar sind.

2.2 CODE SHARES UND FRANCHISEVEREINBARUNGEN

Für einige Dienstleistungen haben wir mit anderen Luftfahrtunternehmen Vereinbarungen getroffen, die als „Code Shares“ bezeichnet werden. Das bedeutet, dass auch dann, wenn Sie Ihren Flug bei uns gebucht haben und auf Ihrem Flugticket unser Name und unser Fluggesellschaftscode aufgeführt sind, die Beförderung von einem anderen Luftfahrtunternehmen durchgeführt werden kann. In diesem Fall werden Sie von uns oder unseren Beauftragten bei der Reservierung darüber informiert, welches Luftfahrtunternehmen die Beförderung durchführt.

Für einige Services haben wir mit anderen Luftfahrtunternehmen Vereinbarungen getroffen, die als „Franchise“ bezeichnet werden. Das bedeutet, dass ein anderes Luftfahrtunternehmen das Flugzeug betreibt, mit dem sie unter unserem Namen, unserer Lackierung und unserem Fluggesellschaftscode reisen.

Wenn es sich bei Ihrem Flug um Code Share oder Franchise handelt, informieren wir oder unsere Beauftragten Sie zum Zeitpunkt der Reservierung darüber, ob der Flug von uns oder einer anderen Fluggesellschaft durchgeführt wird.

2.3 ENTGEGENSTEHENDES RECHT

Falls eine Bestimmung in diesen Beförderungsbedingungen im Widerspruch zu unseren Tarifen oder zu geltendem Recht steht, sind die betreffenden Tarife bzw. Gesetze maßgebend. Steht eine Bestimmung dieser Beförderungsbedingungen im Widerspruch zu geltendem Recht und wird dadurch ungültig, bleiben die anderen Bestimmungen in vollem Umfang gültig.

2.4 BESTIMMUNGEN HABEN VORRANG VOR SPEZIFISCHEN REGELUNGEN

Sofern diese Beförderungsbedingungen keine anderslautende Bestimmung enthalten, haben diese Beförderungsbedingungen Vorrang vor allen anderen Regelungen, die sich unter Umständen auf denselben Gegenstand beziehen.

ARTIKEL 3: FLUGTICKETS

3.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

3.1.1 Wir erbringen die Beförderungsleistung nur für den im Flugticket aufgeführten Fluggast. Die Überprüfung der Identität behalten wir uns vor.

3.1.2 Flugtickets sind ausschließlich unter den in den Artikeln 3.1.4. und 3.3.7 aufgeführten Bedingungen sowie in Übereinstimmung mit unseren Regelungen für Namensänderungen übertragbar.

3.1.3 Einige Flugtickets werden zu Sonderpreisen verkauft und sind möglicherweise nicht oder nur teilweise erstattungsfähig. Sie sollten zum Zeitpunkt der Buchung die Tarifbestimmungen prüfen und den Flugpreis wählen, der Ihren Anforderungen am besten entspricht. Für den Fall, dass Sie Ihren Flug stornieren müssen oder nicht antreten können, sollten Sie den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung in Erwägung ziehen.

3.1.4 Unter den folgenden Bedingungen stellen wir oder unsere Beauftragten ein Ersatzflugticket auf den Namen einer anderen Person aus:

- Sie möchten Ihre Buchung übertragen, und Ihr Flugticket wurde als Teil eines „Pakets“ erworben, das dem irischen Gesetz über Pauschalreisen und das Reisegewerbe von 1995 in seiner jeweiligen Fassung oder den Verordnungen des Vereinigten Königreichs für Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen von 2018 unterliegt; und
- Sie informieren uns oder unsere Beauftragten spätestens 7 Tage vor dem angegebenen Abflugdatum über Ihre Absicht, die Buchung zu übertragen. Und:
- Sie geben Ihr Flugticket an uns oder einen Beauftragten zurück und geben den Namen, die Adresse und die Telefonnummer der Person an, für die das

- Ersatzticket ausgestellt werden soll; und
- Sie zahlen an uns oder unsere Beauftragten sämtliche zusätzlichen Gebühren, Aufwendungen oder sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Übertragung entstehen.

Zudem werden wir in Übereinstimmung mit den Durchführungsvorschriften zu Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, die in dem Land gilt, in dem das Originalflugticket erworben wurde, ein Ersatzflugticket ausstellen.

3.1.5 Das Flugticket verbleibt jederzeit im Eigentum des ausstellenden Luftfahrtunternehmens.

3.1.6 Sofern Sie nicht mit einem elektronischen Ticket reisen, besteht kein Anspruch auf Beförderung ohne Vorlage eines gültigen Flugtickets mit dem Flugcoupon für den betreffenden Flug, allen anderen noch nicht benutzten Flugcoupons sowie dem Fluggastcoupon. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht, wenn das von Ihnen vorgelegte Flugticket erheblich beschädigt oder nachträglich abgeändert wurde, es sei denn, diese Änderung wurde von uns oder einem Beauftragten vorgenommen. Bei einem elektronischen Flugticket besteht nur dann Anspruch auf Beförderung, wenn sich der Fluggast angemessen ausweisen kann und ein gültiges elektronisches Flugticket auf den Namen des Fluggastes ausgestellt wurde.

3.1.7(a) Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung eines Flugtickets (oder eines Teils davon) durch Sie oder bei Nichtvorlage eines Flugtickets, das den Fluggastcoupon und alle unbenutzten Flugcoupons enthält, können wir auf Ihren Wunsch das betreffende Flugticket (oder einen Teil davon) ersetzen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass das Flugticket für die betreffende Beförderung ordnungsgemäß ausgestellt wurde. Außerdem müssen Sie sich durch Unterschrift einer von uns erstellten Vereinbarung verpflichten, uns bis zum Wert des Originalflugtickets alle notwendigen und angemessenen Kosten und Verluste zu ersetzen, die uns oder einem anderen Luftfahrtunternehmen durch die unbefugte Verwendung des Flugtickets entstehen. Wir verlangen keine Erstattung für Verluste, die durch unser eigenes Verschulden entstehen. Das ausstellende Luftfahrtunternehmen ist zur Erhebung einer angemessenen Verwaltungsgebühr für diese Leistung berechtigt, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung des Originalflugtickets wurde durch das ausstellende Luftfahrtunternehmen selbst oder seinem Beauftragten verschuldet.

3.1.7 (b) Wird der verlangte Nachweis nicht geführt oder lehnen Sie die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung ab, so kann das Luftfahrtunternehmen, das das Ersatzflugticket ausstellt, hierfür eine Bezahlung bis hin zum vollen Flugpreis verlangen. Dieser wird erstattet, wenn das Luftfahrtunternehmen, das das Originalflugticket ausgestellt hat, zur Überzeugung gelangt ist, dass das verlorene oder beschädigte Flugticket nicht vor Ablauf seiner Gültigkeit benutzt wurde. Wenn Sie das Originalflugticket finden und dem Luftfahrtunternehmen, das das Ersatzflugticket ausgestellt hat, vor Ablauf seiner Gültigkeit vorlegen, wird der für das Ersatzflugticket gezahlte Betrag unverzüglich erstattet.

3.1.8 Flugtickets stellen einen nicht unerheblichen Wert dar. Daher sollten Sie sie sorgfältig aufbewahren und geeignete Maßnahmen gegen Verlust und Diebstahl treffen.

3.2 GÜLTIGKEITSDAUER

3.2.1 Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Flugticket, in diesen Bedingungen oder in anwendbaren Tarifen (durch die die Gültigkeit des Flugtickets eingeschränkt werden

kann, wobei die entsprechende Einschränkung auf dem Flugticket ausgewiesen ist), gilt ein Flugticket für:

3.2.1(a) ein Jahr, gerechnet ab Ausstellungsdatum oder

3.2.1(b) ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Reiseantritts, sofern dieser innerhalb eines Jahres nach Flugticketausstellung erfolgt.

3.2.2 Werden Sie innerhalb der Gültigkeit Ihres Flugscheins von der Reise abgehalten, weil wir eine Reservierung nicht bestätigen können, so verlängert sich die Gültigkeitsdauer des Flugscheins, oder Sie haben Anspruch auf Erstattung gemäß Artikel 10.

3.2.3 Sind Sie nach Reiseantritt wegen Krankheit nicht in der Lage, die Reise innerhalb der Gültigkeitsdauer Ihres Flugtickets fortzusetzen, so können wir (falls Sie dies wünschen) die Gültigkeitsdauer des Flugtickets verlängern, bis Ihnen aus gesundheitlichen Gründen die Fortsetzung der Reise möglich ist oder bis zu dem Tag, an dem wir nach Feststellung Ihrer Reisefähigkeit den nächsten Flug auf dieser Strecke in der gebuchten Beförderungsklasse anbieten können. Die Krankheit muss durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Wenn die im Flugticket enthaltenen noch nicht benutzten Flugcoupons oder – im Falle eines elektronischen Tickets – der elektronische Coupon eine oder mehrere Flugunterbrechungen aufweisen, kann die Gültigkeit des betreffenden Flugtickets höchstens um bis zu drei Monate ab dem Datum des ärztlichen Attests, das Ihre Reisefähigkeit bestätigt, verlängert werden. Dementsprechend verlängern wir in einem solchen Fall auch die Gültigkeit der Flugtickets von unmittelbaren Familienangehörigen, in deren Begleitung Sie sich zum Zeitpunkt Ihrer Erkrankung befunden haben.

3.2.4(a) Stirbt ein Fluggast während der Reise, kann auf die Einhaltung der Mindestaufenthaltsdauer von Begleitpersonen des Fluggasts verzichtet oder die Gültigkeit der Flugtickets verlängert werden.

3.2.4(b) Stirbt ein unmittelbarer Familienangehöriger eines Fluggasts, nachdem dieser die Reise angetreten hat, kann die Gültigkeitsdauer der Flugtickets dieses Fluggasts und der ihn begleitenden direkten Familienangehörigen geändert werden, indem auf die Einhaltung der Mindestaufenthaltsdauer verzichtet oder die Gültigkeit der Flugtickets verlängert wird. Eine solche Änderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine gültige Sterbeurkunde vorgelegt wird; die Verlängerung ist auf fünfundvierzig (45) Tage nach dem Todesdatum beschränkt.

3.3 REIHENFOLGE UND BENUTZUNG DER FLUGCOUPONS

3.3.1 Das Flugticket gilt nur für die im Flugticket eingetragene Beförderung, beginnend mit dem Abflugort über vereinbarte Zwischenlandeorte bis zum Zielort. Der gezahlte Flugpreis entspricht unseren Tarifen und gilt für die im Flugticket eingetragene Beförderungsstrecke. Der von Ihnen gezahlte Flugpreis ist wesentlicher Bestandteil des mit uns abgeschlossenen Beförderungsvertrags. Das Flugticket wird nicht akzeptiert und verliert seine Gültigkeit, wenn die darin enthaltenen Coupons nicht in der im Ticket vorgesehenen Reihenfolge verwendet werden.

3.3.2 Sofern Sie an Ihrer Beförderung Änderungen vornehmen möchten, müssen Sie uns im Vorfeld darüber informieren. Nach der Berechnung des Flugpreises für die geänderte Beförderung haben Sie die Wahl: Sie können den neuen Preis akzeptieren oder die Beförderung unverändert entsprechend dem ursprünglichen Flugticket beibehalten.

3.3.3 Sofern Sie die Beförderung ohne unsere Zustimmung ändern, berechnen wir den korrekten Preis für die tatsächlich durchgeführte Beförderung neu. Falls der aufgrund der geänderten Beförderung neu errechnete Flugpreis höher ist als der von Ihnen gezahlte Preis, sind Sie zur Begleichung der Differenz verpflichtet. Wenn der neu berechnete Preis niedriger ist, wird die Differenz von uns oder unseren Beauftragten erstattet. Unbenutzte Coupons sind wertlos.

3.3.4 Wir weisen besonders darauf hin, dass einige (wenn auch nicht alle) Änderungen eine Erhöhung des Flugpreises nach sich ziehen. Hierzu gehört u. a. die Änderung des Abflugorts (z. B. Nichtbenutzung des Coupons für die erste Teilstrecke) oder die Benutzung der Coupons in veränderter Reihenfolge. Viele Flugpreise sind nur für die im Flugticket eingetragenen Reisedaten gültig und können nur gegen Zahlung einer Umbuchungsgebühr oder gar nicht geändert werden.

3.3.5 Jeder Flugcoupon wird zur Beförderung in der darin angegebenen Beförderungsklasse für den Tag und den Flug akzeptiert, für den eine Platzreservierung vorgenommen wurde. Bei Ausstellung von Flugtickets ohne eingetragene Platzreservierung kann später je nach Tarif ein Beförderungssitz gebucht werden, falls noch ein Platz auf dem gewünschten Flug verfügbar ist.

3.3.6 Wir weisen darauf hin, dass wir berechtigt sind, Ihre Reservierungen für den Rückflug sowie für Anschlussflüge zu streichen, falls Sie nicht zum Abflug erscheinen, ohne uns vorab darüber zu informieren. Bei Vorabinformation werden Ihre Buchungen für Anschlussflüge nicht storniert. Allerdings gelten in diesem Fall die Artikel 3.3.2. und 3.3.4.

3.3.7 Wenn Sie Ihre Reise aufgrund einer schweren Krankheit oder eines Todesfalls in Ihrer unmittelbaren Familie nicht antreten konnten und Ihr Flugticket ganz oder teilweise nicht erstattungsfähig ist, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer vollständigen Erstattung oder einer Gutschrift des nicht erstattungsfähigen Teils des Flugpreises. Dies ist möglich, wenn Sie:

- ein nicht genutztes Flugticket haben;
- uns umgehend über die schwere Erkrankung oder den Sterbefall informiert haben; und
- uns Unterlagen oder Nachweise über diese schwere Erkrankung oder den Todesfall vorlegen, die wir in angemessenem Maße verlangen können.

Die Gutschrift kann von Ihnen oder einer Person Ihrer Wahl für zukünftige Reisedienstleistungen von Aer Lingus verwendet werden.

3.4 NAME UND ANSCHRIFT DES LUFTFAHRTUNTERNEHMENS AUF DEM FLUGTICKET

Unser Name kann auf dem Flugticket in abgekürzter Form als Fluggesellschaftscode von Aer Lingus angegeben werden.

Die Adresse für Aer Lingus Limited ist Dublin Airport, Dublin, Irland.

Die Adresse für Aer Lingus (UK) Limited lautet Belfast City Airport, Sydenham Bypass, Belfast, Co Antrim BT3 9JH, Nordirland.

Weitere Informationen über die Kontaktaufnahme mit uns finden Sie auf unserer Website aerlingus.com.

ARTIKEL 4 – FLUGPREISE, VOM LUFTFRACHTFÜHRER ERHOBENE GEBÜHREN, STEUERN, GEBÜHREN UND ZUSCHLÄGE SOWIE WÄHRUNG

4.1 FLUGPREISE UND VOM LUFTFRACHTFÜHRER ERHOBENE GEBÜHREN

Sofern von uns nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten Flugpreise nur für die Beförderung vom Abflughafen bis zum Zielflughafen. Flugpreise schließen den Transport zwischen Flughäfen sowie zwischen Flughäfen und Stadtterminals nicht ein.

Der Flugpreis wird in Übereinstimmung mit unserem Tarif berechnet, der am Tage der Bezahlung des Flugtickets für die darin genannten Flugdaten und Flugstrecken gültig ist. Wenn Sie Ihren Reiseweg oder Reisedaten ändern, kann dies den zu zahlenden Flugpreis erhöhen.

Eine vom Luftfrachtführer erhobene Gebühr (z. B. eine Gebühr für Treibstoff, ein Sicherheits- oder Versicherungszuschlag) kann dem Flugpreis für Ihr Ticket ebenfalls hinzugefügt werden. Diese vom Luftfrachtführer erhobene Gebühr entspricht unserem Tarif, der am Tag der Zahlung Ihres Tickets gültig ist, und unterliegt den geltenden Flugpreisbestimmungen.

4.2 STEUERN, GEBÜHREN UND ZUSCHLÄGE

Alle anwendbaren Steuern, Gebühren und Zuschläge, die vom Staat oder einer anderen Behörde erhoben werden, sind von Ihnen zu bezahlen. Beim Kauf des Flugtickets werden Sie über solche, nicht im Flugpreis enthaltenen Steuern, Gebühren und Zuschläge informiert. Diese werden auf dem Ticket in der Regel separat ausgewiesen. Die staatlichen Steuern, Gebühren und Zuschläge im Zusammenhang mit der Luftbeförderung sind ständigen Änderungen unterworfen und können nach dem Tag der Ausstellung des Flugtickets erhoben werden. Erhöhte Preise für auf dem Flugticket aufgeführte Steuern, Gebühren und Zuschläge sind von Ihnen zu entrichten. Sie sind auch verpflichtet, vom Staat nach Ausstellung des Flugscheins neu eingeführte Steuern, Gebühren und Zuschläge zu zahlen. Falls staatliche Steuern, Gebühren oder Zuschläge, die Sie bei Flugticketausstellung an uns gezahlt haben, abgeschafft oder reduziert werden, sodass sie nicht mehr für Sie gelten oder ein geringerer Betrag zu zahlen ist, können Sie Anspruch auf eine entsprechende Erstattung erheben. Wenn Sie Ihre Reise nicht antreten, können Sie schriftlich eine vollständige Erstattung der gezahlten Steuern, Gebühren und Zuschläge beantragen, wobei wir eine angemessene Gebühr für unseren Aufwand berechnen können.

Bei Flügen mit Abflughafen in Frankreich fällt bei Erstattung von Steuern, Gebühren und Zuschlägen keine Gebühr für den administrativen Aufwand an, wenn Sie die Erstattung online über www.aerlingus.com beantragen. Werden Erstattungen von Steuern, Gebühren und Zuschlägen nicht online, sondern auf anderem Wege beantragt, wird eine Gebühr von maximal 20 % des Erstattungsbetrags fällig.

Falls Sie in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind und sich Ihr Abflughafen in der Bundesrepublik Deutschland befindet, finden Erhöhungen von Steuern, Gebühren und Zuschlägen, die innerhalb von vier Monaten ab Kaufdatum des Tickets erfolgen, keine Anwendung.

4.3 WÄHRUNG

Flugpreise, vom Luftfrachtführer erhobene Gebühren, Steuern, Gebühren und Zuschläge müssen in der Währung des Landes bezahlt werden, in dem der Flugschein ausgestellt wird,

sofern nicht von uns oder unserem autorisierten Vertreter zum oder vor dem Zeitpunkt der Zahlung eine andere Währung festgelegt wird (beispielsweise wegen Nicht-Konvertierbarkeit der lokalen Währung). Es liegt in unserem Ermessen, Zahlungen in anderen Währungen zu akzeptieren.

ARTIKEL 5: RESERVIERUNGEN

5.1 VORAUSSETZUNGEN

5.1.1 Ihre Reservierungen werden von uns oder unserem Beauftragten erfasst. Wir senden eine schriftliche Bestätigung Ihrer Reservierung(en) an die E-Mail-Adresse, die Sie bei der Buchung angegeben haben.

5.1.2 Für einige Flugpreise gelten Bedingungen, die Ihr Recht auf Umbuchung oder Stornierung einschränken oder ausschließen.

5.2 FRIST FÜR FLUGTICKETBEZAHLUNG

Falls das Flugticket nicht bis zu dem von uns oder unserem Beauftragten festgesetzten Zeitpunkt bezahlt wurde, können wir Ihre Buchung stornieren.

5.3 PERSONENBEZOGENE DATEN

Wir verwenden die personenbezogenen Daten, die Sie uns bei Ihrer Buchung mitgeteilt haben (Ihre „personenbezogenen Daten“) zur Abwicklung Ihrer Reise und der von uns angeforderten Dienstleistungen, einschließlich Reservierung und Entgegennahme von Zahlungen, sämtlicher angeforderter Assistenzdienstleistungen, Mietwagen, Hotelbuchungen und Zusatzleistungen. Zum genannten Zweck können Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Ihrer Reise auch an Dritte übermittelt werden. Dazu gehören u. a. staatliche Vollzugsbehörden und Bodenabfertigungspartner an anderen Flughäfen. Sie können Marketingmitteilungen von uns erhalten, wenn Sie eine Buchung bei uns vorgenommen haben, es sei denn, Sie haben angegeben, dass Sie keine Marketingmitteilungen wünschen. In der [Datenschutzerklärung](#) von Aer Lingus finden Sie ausführliche Informationen zur Verwendung und zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten.

5.4 SITZPLÄTZE

Wir bemühen uns, auf Passagierwünsche einzugehen, können jedoch keine bestimmten Sitzplätze garantieren. Wir behalten uns das Recht vor, Sitzplätze jederzeit zuzuweisen oder neu zuzuweisen, auch nach dem Boarding des Flugzeugs. Dies kann aus betrieblichen oder Sicherheitsgründen erforderlich sein.

5.5 RÜCKBESTÄTIGUNG VON RESERVIERUNGEN

Für Weiter- oder Rückflüge ist möglicherweise eine Rückbestätigung innerhalb eines bestimmten Zeitraums erforderlich. Wenn wir eine Rückbestätigung verlangen, informieren wir Sie darüber, wie und wo diese zu erfolgen hat. Die Unterlassung einer solchen Rückbestätigung berechtigt uns zur Stornierung Ihres Weiter- oder Rückflugs. Wenn Sie uns jedoch darüber informieren, dass Sie die Reise nach wie vor antreten möchten und für den entsprechenden Flug noch Plätze frei sind, setzen wir Ihre Reservierung wieder in Kraft und befördern Sie. Wenn keine Plätze mehr frei sind, werden wir alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, Sie an Ihr nächstes oder endgültiges Ziel zu bringen.

Sie sollten sich über die Bestimmungen anderer während Ihrer Reise benutzter Luftfahrtunternehmen bezüglich der Rückbestätigung von Reservierungen informieren. Eine erforderliche Rückbestätigung muss bei dem Luftfahrtunternehmen vorgenommen werden, dessen Fluggesellschaftscode für den betreffenden Flug auf dem Flugticket eingetragen ist.

ARTIKEL 6 – ABFERTIGUNG UND EINSTIEG

6.1 Die Meldeschlusszeiten sind an jedem Flughafen anders. Wir empfehlen daher, sich über die geltenden Meldeschlusszeiten zu informieren und diese einzuhalten. Ihre Reise verläuft reibungsloser, wenn Sie ausreichend Zeit zur Einhaltung der Meldeschlusszeiten einplanen. Sofern Sie die angegebenen Meldeschlusszeiten nicht einhalten, sind wir zur Stornierung Ihrer Buchung berechtigt. Wir oder unsere Beauftragten informieren Sie über die Meldeschlusszeit für Ihren ersten von uns durchgeführten Flug. Über die Meldeschlusszeiten für weitere Flüge auf Ihrer Reiseroute müssen Sie sich selbst informieren. Die Meldeschlusszeiten für unsere Flüge können unserem Flugplan entnommen, auf unserer Website abgerufen oder bei uns und unseren Beauftragten erfragt werden.

6.2 Sie sind verpflichtet, sich spätestens zu dem bei der Abfertigung angegebenen Zeitpunkt am Flugsteig einzufinden. Wir können entscheiden, Sie nicht zu befördern, wenn Sie nicht rechtzeitig am Flugsteig eintreffen.

6.3 Wir haften nicht für Schäden oder Kosten, die Ihnen dadurch entstehen, dass Sie die Meldeschlusszeiten nicht einhalten oder sich nicht rechtzeitig am Flugsteig einfinden.

6.4 Sie müssen für alle Flüge gültige Ausweisdokumente gemäß unseren jeweiligen Vorgaben vorlegen.

ARTIKEL 7 – ABLEHNUNG UND BESCHRÄNKUNG DER BEFÖRDERUNG

7.1 BEFÖRDERUNGSVERWEIGERUNGSRECHT

Wir können Ihre Beförderung oder die Beförderung Ihres Gepäcks nach eigenem Ermessen ablehnen, wenn wir Sie schriftlich davon in Kenntnis gesetzt haben, dass wir Sie ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Benachrichtigung nicht mehr auf unseren Flügen befördern werden. Ferner sind wir in den folgenden Fällen oder nach entsprechender Einschätzung durch uns berechtigt, Ihre Beförderung oder die Beförderung Ihres Gepäcks zu verweigern:

7.1.1 wenn eine solche Maßnahme notwendig ist, um nicht gegen geltendes Recht, staatliche Regelungen oder Vorschriften zu verstoßen;

7.1.2 wenn Ihre Beförderung oder die Beförderung Ihres Gepäcks die Sicherheit des Flugzeugs oder die Sicherheit, Gesundheit oder das Wohlbefinden anderer Fluggäste oder der Flugzeugbesatzung gefährden oder beeinträchtigen könnte;

7.1.3 wenn Sie im Besitz illegaler Drogen sind oder von unserer Seite diesbezüglich begründeter Verdacht besteht;

7.1.4 wenn Sie durch Ihre geistige oder körperliche Verfassung, einschließlich der Auswirkungen des Genusses von Alkohol oder Drogen, eine Gefahr für sich selbst, andere Fluggäste oder die Flugzeugbesatzung darstellen oder Sachschäden verursachen könnten;

- 7.15** wenn Sie eine Bombendrohung oder eine andere Drohung ausgesprochen haben;
- 7.16** wenn Sie den Sicherheitsanweisungen unseres Bodenpersonals oder eines Mitglieds der Flugzeugbesatzung nicht Folge leisten bzw. geleistet haben, insbesondere der Forderung, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit einzuhalten, die zur Verhinderung der Ausbreitung von Infektionskrankheiten ergriffen wurden;
- 7.17** wenn Sie ein Mitglied der Flugzeugbesatzung vorsätzlich an der Ausübung seiner Pflichten hindern;
- 7.18** wenn Sie sich auf oder im Zusammenhang mit einem früheren Flug eines Fehlverhaltens schuldig gemacht haben und Grund zu der Annahme besteht, dass sich ein solches Verhalten wiederholen könnte;
- 7.19** wenn Sie sich geweigert haben, sich oder Ihr Gepäck einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen;
- 7.1.10** wenn Sie den anwendbaren Flugpreis, vom Luftfrachtführer erhobene Gebühren, Steuern, Gebühren oder Zuschläge nicht bezahlt haben;
- 7.1.11** wenn Sie sich gegenüber einem Mitglied unseres Boden- oder Bordpersonals drohend, ausfallend, ungebührlich oder beleidigend verhalten haben;
- 7.1.12** wenn Sie Ihr Flugticket, Ihre Bordkarte oder Ihre Reisedokumente nach unserer berechtigten Aufforderung nicht vorgelegt haben;
- 7.1.13** wenn Sie keine gültigen Reisedokumente besitzen oder zu besitzen scheinen, versuchen, in ein Land einzureisen, in dem Sie sich zum Transit befinden oder für das Sie keine gültigen Reisedokumente besitzen, Ihre Reisedokumente während des Flugs vernichten oder deren Übergabe an das Bordpersonal bei entsprechender Aufforderung ablehnen; wenn die Einwanderungsbehörde des Landes, in dem Ihr Bestimmungsort liegt oder in dem ein Zwischenstopp vorgesehen ist, uns schriftlich oder mündlich mitgeteilt hat, dass es Ihre Einreise nicht genehmigt, selbst wenn Sie im Besitz gültiger Reisedokumente sind oder zu sein scheinen;
- 7.1.14** wenn Sie versuchen, in ein Land einzureisen, für das Sie keine gültigen Reisedokumente besitzen;
- 7.1.15** wenn Sie sich geweigert oder es versäumt haben, uns Informationen über sich zur Verfügung zu stellen, zu deren Vorlage wir von einer Regierungsbehörde aufgefordert wurden; dies gilt auch für die Fluggastinformationen, die wir vor Ihrem Flug von Ihnen anfordern;
- 7.1.16** wenn Sie nicht die für das Land, in das Sie reisen, geltenden Gesundheitsbestimmungen der Regierung, der Gesundheitsbehörde oder eines anderen staatlichen Vollzugsorgans befolgen; dazu zählt u. a. die Weigerung oder das Versäumnis, sich einem Gesundheitsscreening, Gesundheitstests oder einer Gesundheitsuntersuchung zu unterziehen, die von uns, einer Behörde oder einem Vollzugsorgan verlangt werden;
- 7.1.17** wenn Sie nicht hinreichend nachweisen können, dass Sie die auf dem Flugticket genannte Person sind;
- 7.1.18** wenn Sie ein Flugticket vorlegen, das: auf unrechtmäßigem Weg erworben, nicht

bei uns oder unserem Beauftragten gekauft oder als verloren oder gestohlen gemeldet oder gefälscht wurde;

7.1.19 wenn Sie die Bestimmungen gemäß Artikel 3.3 über die Einhaltung der Reihenfolge bei Benutzung der Flugcoupons nicht befolgt haben oder ein Flugticket vorlegen, das nicht durch uns oder unseren Beauftragten ausgestellt oder geändert wurde oder das beschädigt ist;

7.1.20 wenn wir oder ein Luftfahrtunternehmen, das Mitglied der International Consolidated Airlines Group S.A. ist oder mit der wir eine Code-Share- oder Franchise-Vereinbarung abgeschlossen haben, eine Beförderungssperre über Sie verhängt haben;

7.1.21 wenn Sie den Check-in nicht vor Ablauf der Meldeschlusszeit abgeschlossen haben; oder

7.1.22 wenn Sie nicht rechtzeitig am Flugsteig eingetroffen sind.

7.2 FLUGGÄSTE, FÜR DIE EINE VORABSPRACHE ERFORDERLICH IST

7.2.1 Fluggäste, die mit ausgebildeten Assistenzhunden oder Haustieren reisen, finden entsprechende Informationen in Artikel 8.9.

7.2.2 Fluggäste mit einer Behinderung oder eingeschränkter Mobilität, die besondere Betreuung benötigen, finden entsprechende Informationen in Artikel 18.

7.2.3 Wir behalten es uns vor, folgende Personen nicht zu befördern:

- schwangere Frauen oder
- kranke Fluggäste,

wenn vor dem Check-in keine für die Beförderung erforderlichen Absprachen mit uns getroffen wurden (weitere Informationen finden Sie auf unserer Website), oder

- Kinder ohne Begleitung, wenn die Bedingungen von Artikel 7.2.4 oder 7.2.5 nicht erfüllt sind.

7.2.4 Wir befördern Sie nicht, wenn sie zum Zeitpunkt der Reise unter 12 Jahre alt sind und nicht mit einer Person im Alter von 16 Jahren oder älter reisen, die sich auf Ihrer Buchung oder einer verknüpften Buchung befindet. Wenn wir Ihnen die Beförderung verweigern, findet Artikel 10.2 Anwendung.

7.2.5 Wenn Sie zum Zeitpunkt der Reise 12 bis 15 Jahre alt sind und nicht mit einer Person im Alter von 16 Jahren oder älter reisen, die sich auf Ihrer Buchung oder einer verknüpften Buchung befindet, müssen Sie stets ein vollständig ausgefülltes Formular zur Haftungsfreistellung bei sich tragen; den Vordruck dafür finden Sie auf unserer Website. Das Formular zur Haftungsfreistellung muss am Check-in-Schalter des ersten Abflughafens von einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden, was von einem unserer Check-in-Mitarbeiter zu bezeugen ist. Der Elternteil oder Erziehungsberechtigte muss uns einen gültigen Reisepass oder einen gültigen Führerschein vorlegen, um seine Identität zu bestätigen. Wenn Sie das Formular zur Haftungsfreistellung nicht zu jedem Zeitpunkt bei sich tragen oder vorlegen, wenn wir oder unsere Beauftragten dies fordern, können wir Ihnen die Beförderung verweigern. Wenn wir Ihnen die Beförderung verweigern, findet Artikel 10.2 Anwendung.

726 Es empfiehlt sich, die Bedingungen für Vorabsprachen anderer Luftfahrtunternehmen, deren Fluggesellschaftscode auf dem Ticket für den besagten Flug im Zusammenhang mit Ihrer Reise steht, zu lesen.

ARTIKEL 8 – GEPÄCK

8.1 FREIGEPÄCK

Eventuell befördern wir einige Ihrer Gepäckstücke kostenlos. Die Freigepäckgrenzen, die zum Zeitpunkt Ihres Flugs gemäß unseren Gepäckbestimmungen gelten, können Sie auf unserer Website nachlesen oder bei uns oder unseren Beauftragten erfragen.

8.2 ÜBERGEPÄCK

Die Beförderung von Gepäck über die Freigepäckgrenze hinaus ist zuschlagspflichtig. Die hierfür geltenden Gebühren können Sie bei uns oder unseren Beauftragten erfragen.

8.3 ALS GEPÄCK NICHT ZUGELASSENE GEGENSTÄNDE

8.3.1 Ihr Gepäck darf folgende Gegenstände nicht enthalten:

8.3.1.1 Gegenstände, die das Flugzeug oder Personen an Bord des Flugzeugs gefährden oder Sachschaden verursachen können, z. B. die Gegenstände, die in den Gefahrgutvorschriften der ICAO und der IATA und in unseren Vorschriften aufgeführt sind (weitere Informationen erhalten Sie von uns auf Anfrage);

8.3.1.2 Gegenstände, deren Beförderung gemäß den geltenden Gesetzen, Regelungen oder Vorschriften des Abflug- oder Ziellands verboten sind;

8.3.1.3 Gegenstände, von denen nach unserem Ermessen aufgrund ihres Gewichts, ihrer Größe, ihrer Form oder ihrer Art eine Gefahr oder Gefährdung ausgeht oder die aufgrund ihrer Zerbrechlichkeit oder Verderblichkeit zur Beförderung ungeeignet sind. Hierbei wird u. a. der verwendete Flugzeugtyp berücksichtigt. Auf Wunsch erhalten Sie von uns nähere Informationen über nicht akzeptierte Gegenstände.

8.3.2 Schusswaffen und Munition, die nicht für die Jagd oder als Sportgerät dienen, dürfen nicht als Gepäck befördert werden. Schusswaffen und Munition für Jagd- und Sportzwecke können als aufgegebenes Gepäck zugelassen werden. Sie werden von uns nicht in der Flugzeugkabine gestattet. Schusswaffen müssen entladen, mit einer abgeschlossenen Sicherheitssperre versehen und vorschriftsgemäß verpackt sein. Die Beförderung von Munition unterliegt den in Artikel 8.3.1.1 genannten Regelungen der ICAO und der IATA. Sie müssen in der Lage sein, alle für Waffen und Munition erforderlichen Dokumente vorzulegen. Können Sie dies nicht, behalten wir uns vor, diese nicht zu transportieren.

8.3.3 Antike Schusswaffen, Hieb- und Stoßwaffen wie Schwerter oder Messer oder ähnliche Gegenstände können nach unserem Ermessen als aufgegebenes Gepäck akzeptiert werden, sind jedoch in der Flugzeugkabine nicht zulässig.

8.3.4 Geld, Schmuck, Edelmetalle, Computer, persönliche elektronische Geräte, begebare Dokumente, Wertpapiere oder andere Wertsachen, Geschäftsunterlagen,

persönliche Medikamente, Pässe und andere Ausweispapiere sowie Muster dürfen sich nicht in aufgegebenem Gepäck befinden.

8.4 BEFÖRDERUNGSVERWEIGERUNGSRECHT

8.4.1 Gemäß den Artikeln 8.3.2 und 8.3.3 lehnen wir die Beförderung der in Artikel 8.3 genannten Gegenstände als Gepäck ab. Wird das Vorhandensein dieser Gegenstände im Verlauf der Beförderung festgestellt, so können wir deren Weiterbeförderung verweigern.

8.4.2 Wir können die Beförderung von Gepäck ablehnen, wenn es nach unserem Ermessen nicht vorschriftsmäßig und sicher in geeigneten Behältern verpackt ist. Auf Wunsch erhalten Sie von uns nähere Informationen zu Verpackungen und Behältern, die für die Beförderung nicht geeignet sind.

8.5 DURCHSUCHUNGSRECHT

Aus Sicherheitsgründen können wir verlangen, dass Sie einer Durchsuchung oder Durchleuchtung Ihrer Person und Ihres Gepäcks sowie dem Röntgen Ihres Gepäcks zustimmen. Wenn Sie nicht anwesend sind, können wir Ihr Gepäck in Ihrer Abwesenheit untersuchen, um festzustellen, ob Sie im Besitz von Gegenständen, die unter 8.3.1 beschrieben sind, oder von Schusswaffen, Munition oder sonstigen Waffen sind, die uns nicht im Vorfeld gemäß Artikel 8.3.2 oder 8.3.3 gemeldet wurden, oder ob Ihr Gepäck derartige Gegenstände enthält. Sollten Sie in die Durchsuchung Ihrer Person oder Ihres Gepäcks nicht einwilligen, können wir Ihre Beförderung und die Beförderung Ihres Gepäcks ablehnen. Wenn Sie aufgrund einer Durchsuchung oder Durchleuchtung Schaden nehmen oder Ihr Gepäck aufgrund einer Durchleuchtung oder durch das Röntgen beschädigt wird, haften wir nur, wenn, der betreffende Schaden auf einen Fehler oder eine Nachlässigkeit unsererseits zurückzuführen ist.

8.6 AUFGEBENES GEPÄCK

8.6.1 Nach Abgabe des Gepäcks, das Sie aufgeben möchten, bei uns nehmen wir jedes Stück Aufgabegepäcks in Verwahrung und versehen es mit einem Gepäckanhänger, der die Identifizierung ermöglicht.

8.6.2 Ausgegebenes Gepäck muss Ihren Namen tragen.

8.6.3 Aufgegebenes Gepäck wird nach Möglichkeit mit demselben Flugzeug befördert, in dem Sie reisen, es sei denn, wir entscheiden aus Gründen der Sicherheit oder aus betrieblichen Gründen, es auf einem anderen Flug zu befördern. Wird Ihr aufgegebenes Gepäck auf einem nachfolgenden Flug befördert, wird es Ihnen zugestellt, sofern Ihre Anwesenheit bei der Zollabfertigung nicht erforderlich ist.

8.7 HANDGEPÄCK

8.7.1 Für Handgepäck, das Sie mit in die Flugzeugkabine nehmen, legen wir eine maximale Größe und/oder ein maximales Gewicht fest. In jedem Fall muss Handgepäck unter Ihren Vordersitz oder in die Gepäckfächer des Flugzeugs passen. Wenn Ihr Handgepäck nicht auf diese Weise verstaut werden kann oder das maximal zulässige Gewicht überschreitet oder wir die Beförderung in der Kabine aus irgendeinem Grund als nicht sicher erachten, müssen Sie das Gepäck aufgeben, damit es als Aufgabegepäck befördert wird.

8.7.2 Gegenstände, die für die Beförderung in einem Gepäckfach nicht geeignet sind (z. B. empfindliche Musikinstrumente) und die die Anforderungen in Artikel 8.7.1 nicht

erfüllen, werden zur Beförderung in der Kabine nur angenommen, wenn sie uns im Voraus angekündigt wurden und wir ihre Beförderung akzeptiert haben. Für diese Sonderleistung können wir einen Zuschlag in Rechnung stellen. Die hierfür geltenden Gebühren können Sie bei uns oder unseren Beauftragten erfragen.

8.8 ABHOLUNG UND AUSGABE VON AUFGEGEBENEM GEPÄCK

8.8.1 Gemäß Absatz 8.6.3 sind Sie verpflichtet, das von Ihnen aufgegebenes Gepäck abzuholen, sobald es am Bestimmungsflughafen oder am Ort der Zwischenlandung zur Abholung bereitgestellt wird. Sofern das Gepäck nicht in einem angemessenen Zeitraum abgeholt wird, können wir Ihnen Lagergebühren in Rechnung stellen. Wenn Sie Ihr aufgegebenes Gepäck nicht innerhalb von drei (3) Monaten ab dem Tag, an dem es bereitgestellt wurde, abholen, können wir es ohne irgendeine Haftung Ihnen gegenüber entsorgen.

8.8.2 Wir übergeben das aufgegebenes Gepäck nur an den Inhaber des Gepäckscheins und des Gepäckanhängers.

8.8.3 Kann die Person, die das Gepäck entgegennimmt, den Gepäckschein nicht vorweisen und das Gepäck anhand des Gepäckanhängers nicht identifizieren, geben wir das Gepäck nur unter der Bedingung heraus, dass sie ihr Recht an diesem Gepäck zu unserer Zufriedenheit nachweist.

8.9 REISEN MIT AUSGEBILDETEN ASSISTENZHUNDEN UND HAUSTIEREN

AUSGEBILDETE ASSISTENZHUNDE

8.9.1 Ausgebildete Assistenzhunde, die einen Fluggast mit Behinderung begleiten, können in der Flugzeugkabine befördert werden, sofern geltendes Recht dies zulässt, sowie unter den im Abschnitt [Besondere Hilfeleistungen](#) unserer Website angegebenen Bedingungen. Des Weiteren müssen die erforderlichen Vorkehrungen an den entsprechenden Flughäfen getroffen worden sein. Wenn Sie mit Ihrem ausgebildeten Assistenzhund reisen möchten, müssen Sie uns dies im Voraus mitteilen.

8.9.2 Ausgebildete Assistenzhunde, die Fluggäste mit Behinderung begleiten, die die von uns festgelegten Bedingungen erfüllen, werden zusätzlich zum normalen Freigepäck kostenlos befördert.

8.9.3 Wir übernehmen keine Haftung, wenn für einen ausgebildeten Assistenzhund nicht die notwendigen Ausreise-, Einreise-, Gesundheits- und sonstigen Papiere vorhanden sind, die ihm die Einreise in die oder die Durchreise durch die jeweiligen Länder oder Hoheitsgebiete gestatten, sowie für jegliche durch den betreffenden Assistenzhund verursachte Schäden. Der Besitzer des Assistenzhunds muss uns für alle dadurch entstehenden Geldstrafen, Kosten, Verluste und Haftungen Schadenersatz leisten.

HAUSTIERE

8.9.4 Im Gegensatz zu ausgebildeten Assistenzhunden bedarf die Beförderung anderer Tiere unserer vorherigen Zustimmung. Die Tiere werden als aufgegebenes Gepäck oder Fracht entsprechend unseren zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Richtlinien und Vorschriften befördert, die auf unserer Website im Abschnitt „Reisen mit Haustieren“ nachgelesen werden können. Die Beförderung von Tieren unterliegt unserer Zustimmung sowie den folgenden Bedingungen:

8.9.4.1 Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Tiere ordnungsgemäß in Transportkäfigen eingeschlossen sind und für sie gültige Bescheinigungen, Gesundheits- und Impfzeugnisse, Einreisegenehmigungen und andere von den jeweiligen Einreise- oder Transitländern verlangte Papiere vorhanden sind. Andernfalls wird die Beförderung verweigert. Wir behalten uns vor, jederzeit weitere Bedingungen für eine solche Beförderung festzulegen, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

8.9.4.2 Das Gewicht aufgegebener Tiere sowie das Gewicht von Transportkäfigen und Futter ist nicht im Freigeäck des Fluggasts enthalten; es ist vielmehr ein Zuschlag nach dem anwendbaren Übergepäcktarif zu entrichten.

8.9.5 Sofern die Beförderung nicht den Haftungsbestimmungen des Abkommens unterliegt, haften wir nicht für Verletzungen, Verlust, Krankheit oder Tod der von uns zur Beförderung angenommenen Tiere, es sei denn, es liegt Nachlässigkeit unsererseits vor.

8.9.6 Wir übernehmen keine Verantwortung, wenn für das Tier nicht alle notwendigen Ausreise-, Einreise-, Gesundheits- und sonstigen Papiere vorhanden sind, die ihm die Einreise in die oder die Durchreise durch die jeweiligen Länder oder Hoheitsgebiete gestatten, sowie für jegliche durch das betreffende Tier verursachten Schäden. Der Besitzer des Tiers muss uns für alle dadurch entstehenden Geldstrafen, Kosten, Verluste und Haftungen Schadenersatz leisten.

ARTIKEL 9 – FLUGPLÄNE, VERSPÄTUNGEN, FLUGSTREICHUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNG FÜR NICHTBEFÖRDERUNG

9.1 FLUGPLÄNE

9.1.1 Die in unseren Flugplänen veröffentlichten Flugzeiten können sich zwischen dem Datum der Veröffentlichung und dem tatsächlichen Reisedatum ändern. Sie werden von uns nicht garantiert und sind nicht Bestandteil Ihres mit uns abgeschlossenen Beförderungsvertrags.

9.1.2 Bevor wir Ihre Buchung entgegennehmen, informieren wir oder unsere Beauftragten Sie über die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige planmäßige Abflugzeit, die auch auf Ihrem Flugticket oder im Flugplan/Reisebeleg aufgeführt wird. Es ist möglich, dass wir die planmäßige Abflugzeit nach Ausstellung Ihres Flugtickets oder Reisebelegs ändern müssen. Wenn Sie uns oder unseren Beauftragten Ihre E-Mail-Adresse mitteilen, werden wir uns bemühen, Sie über alle derartigen Änderungen zu informieren. Wenn wir nach Ihrem Erwerb des Flugtickets eine nennenswerte Änderung der geplanten Abflugzeit vornehmen, die für Sie nicht annehmbar ist, und wir Sie nicht auf einen passenden alternativen Flug umbuchen können, haben Sie Anspruch auf Erstattung gemäß Artikel 10.2.

9.2 ENTSCHÄDIGUNG FÜR FLUGSTREICHUNGEN, VERSPÄTUNGEN UND NICHTBEFÖRDERUNG

9.2.1 Wir unternehmen alle angemessenen Anstrengungen, um Verspätungen bei Ihrer Beförderung und der Beförderung Ihres Gepäcks zu vermeiden. Im Rahmen dieser Anstrengungen und um Flugstreichungen zu vermeiden, können wir in Ausnahmefällen die Beförderung mit einem anderen Luftfahrtunternehmen und/oder Flugzeug durchführen.

9.2.2 Soweit geltendes Recht dem nicht entgegensteht und vorbehaltlich der

Bestimmungen in Artikel 9.2.3 gilt: Falls wir einen Flug streichen, um fünf oder mehr Stunden verspätet ausführen, nicht an Ihrem Ziel- oder Zwischenlandeort landen oder verursachen, dass Sie einen gebuchten und bestätigten Anschlussflug versäumen, werden wir, gemäß Ihrer Wahl, entweder:

9221 Beförderung auf unserem nächsten planmäßigen Flug, auf dem ein Platz verfügbar ist, ohne zusätzliche Gebühren in der Klasse, für die Sie den Flugpreis gezahlt haben und, falls notwendig, Verlängerung der Gültigkeit Ihres Flugtickets; oder

9222 Umbuchung innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu dem auf Ihrem Flugticket eingetragenen Reiseziel durch uns oder ein anderes Luftfahrtunternehmen oder im gegenseitigen Einvernehmen mit einem anderen Transportmittel und in einer anderen Beförderungsklasse ohne Aufpreis. Wenn der Flugpreis und die Gebühren für die neue Route unter dem von Ihnen gezahlten Preis liegen, erstatten wir Ihnen die Differenz oder

9223 gewähren Ihnen oder beantragen für Sie gemäß den Bestimmungen in Artikel 10.2 eine Erstattung.

9.2.3 Falls das Abkommen dem nicht entgegensteht, haben Sie bei Eintreten eines der in Artikel 9.2.2 genannten Ereignisse die Wahl zwischen den Alternativen in den Artikeln 9.2.2.1. bis 9.2.2.3. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht. Ungeachtet der vorangehenden Ausführungen haften wir nicht für Verluste oder Schäden, die aufgrund eines der in Artikel 9.2.2 beschriebenen Ereignisse auftreten, sofern wir alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Schadens ordnungsgemäß getroffen haben oder es uns nicht möglich war, solche Maßnahmen zu treffen. In diesem Fall unterliegen Ihre Ansprüche gemäß Artikel 9.2.2 unserem Ermessen.

9.2.4 Bei Nichtbeförderung wegen Überbuchung leisten wir den Fluggästen, denen wir aufgrund der Überbuchung keinen Platz zuweisen konnten, Schadenersatz gemäß geltendem Recht sowie unseren Regelungen für Ausgleichs- und Betreuungsleistungen für Passagiere bei Nichtbeförderung. Dies gilt nicht, wenn Sie die in Artikel 6 ausgeführten Anforderungen für Check-in und Boarding nicht erfüllen oder wir gemäß Artikel 7 von unserem Recht Gebrauch machen, Ihre Beförderung abzulehnen.

ARTIKEL 10 – ERSTATTUNGEN

10.1 Für ein unbenutztes Flugticket oder einen unbenutzten Teil davon leisten wir entsprechend den jeweiligen Flugpreisregelungen und Tarifbestimmungen wie folgt Erstattung:

10.1.1 Soweit dieser Artikel keine anderslautenden Bestimmungen enthält, erfolgt die Erstattung entweder an den auf dem Flugticket mit Namen genannten Fluggast oder an die Person, die das Ticket bezahlt hat, sofern die Leistung einer solchen Zahlung hinreichend nachgewiesen wird.

10.1.2 Wurde das Flugticket von einer anderen als auf dem Flugticket als Fluggast aufgeführten Person bezahlt und enthält das Ticket einen Erstattungsbeschränkungsvermerk, findet eine Erstattung nur an die Person, die das Flugticket bezahlt hat, oder nach deren Anweisung statt.

10.1.3 Außer bei Verlust des Flugtickets erfolgt die Erstattung nur gegen Vorlage des Tickets mit allen unbenutzten Flugcoupons.

10.2 UNFREIWILLIGE ERSTATTUNG

1021 Wenn wir einen Flug streichen, eine wesentliche Änderung Ihrer geplanten Abflugzeit vornehmen, die für Sie nicht akzeptabel ist, und wir Sie nicht auf einen geeigneten Alternativflug umbuchen können, sich ein Flug um fünf oder mehr Stunden verspätet, wir nicht an Ihrem Zielort oder Zwischenstopp landen, Sie wegen uns einen Anschlussflug verpassen oder aus einem anderen Grund gemäß diesen Bedingungen, sofern auf diesen Artikel Bezug genommen wird, entspricht die Höhe der Rückerstattung:

10.2.1.1 wenn kein Teil des Flugscheins ausgeflogen wurde, ein Betrag entsprechend des gezahlten Flugpreises, gezahlter vom Flugfrachtführer erhobener Gebühren sowie jeglicher Steuern, Gebühren und Zuschläge;

10.2.1.2 falls ein Teil des Flugtickets bereits genutzt wurde, entspricht die Erstattung der Differenz zwischen dem gezahlten Flugpreis, vom Flugfrachtführer erhobenen Gebühren sowie allen gezahlten Steuern, Gebühren und Zuschlägen, und dem geltenden Flugpreis für die schon geflogenen Strecken, für die das Flugticket genutzt wurde.

10.3 FREIWILLIGE ERSTATTUNG

1031 Wenn Sie Ihren Anspruch auf Erstattung aus anderen als den in Artikel 10.2 genannten Gründen geltend machen, entspricht der Erstattungsbetrag:

10.3.1.1 falls kein Teil des Flugtickets genutzt wurde, dem Betrag entsprechend dem Erstattungswert des Flugpreises und vom Flugfrachtführer erhobener Gebühren gemäß den Tarifbestimmungen, zuzüglich aller gezahlten Steuern, Gebühren und Zuschläge und abzüglich angemessener Gebühren für Serviceleistungen und Stornierungsgebühren;

10.3.1.2 falls ein Teil des Flugtickets bereits genutzt wurde, der Differenz zwischen dem Erstattungswert des Flugpreises und vom Flugfrachtführer erhobenen Gebühren gemäß den Tarifbestimmungen, zuzüglich der gezahlten Steuern, Gebühren und Zuschläge und dem geltenden Flugpreis für die schon geflogenen Strecken, abzüglich angemessener Gebühren für Serviceleistungen und Stornierungsgebühren.

10.4 ERSTATTUNG BEI VERLUST DES FLUGTICKETS

1041 Wenn Sie Ihr Flugticket oder einen Teil davon verlieren, erfolgt die Erstattung gegen einen uns zufriedenstellenden Nachweis des Verlustes sowie der Zahlung der geltenden Gebühr zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Flugtickets unter folgenden Bedingungen:

10.4.1.1 Das verloren gegangene Flugticket oder der verloren gegangene Flugcoupon wurde noch nicht genutzt, erstattet oder ersetzt (es sei denn, die von Dritten oder für Dritte erfolgte Beförderung, Erstattung oder Ersetzung resultierte aus unserer Fahrlässigkeit).

10.4.1.2 Die den Erstattungsbetrag erhaltende Person verpflichtet sich in der von uns vorgeschriebenen Form, uns den erstatteten Betrag zurückzuzahlen für den Fall, dass der verlorene Flugschein oder Flugcoupon von einer anderen Person missbräuchlich zur Beförderung oder Erstattung vorgelegt und eingelöst wird, es sei denn, dass die missbräuchliche Benutzung durch den Dritten auf unserer eigenen Fahrlässigkeit beruht.

1042 Wenn wir oder unser Beauftragter das Flugticket oder einen Teil davon verlieren, haften wir für den Verlust.

10.5 ERSTATTUNGSABLEHNUNGSRECHT

1051 Wir können die Erstattung ablehnen, wenn der Erstattungsantrag nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Flugtickets gestellt wird.

1052 Wir behalten uns vor, die Erstattung eines Flugtickets abzulehnen, das uns oder den Behörden eines Landes zum Nachweis Ihrer Absicht, das Land wieder zu verlassen, vorgelegt wurde, es sei denn, Sie können zu unserer Zufriedenheit nachweisen, dass Sie die Erlaubnis haben, in dem Land zu bleiben, oder dass Sie das Land mit einem anderen Luftfahrtunternehmen oder Beförderungsmittel verlassen werden.

10.6 WÄHRUNG

Wir behalten uns das Recht vor, eine Erstattung auf dieselbe Zahlungsweise und in derselben Währung zu leisten, die zur Bezahlung des Flugtickets verwendet wurde.

10.7 ERSTATTER

Freiwillige Erstattungen werden nur von dem Luftfahrtunternehmen geleistet, das das Flugticket ursprünglich ausgestellt hat, oder durch einen entsprechend autorisierten Beauftragten.

ARTIKEL 11 – VERHALTEN AN BORD DES FLUGZEUGS

11.1 ALLGEMEINES

Wenn Sie sich an Bord nach unserem Ermessen so verhalten, dass:

- a) von Ihnen eine Gefahr für das Flugzeug oder Personen oder Gegenstände an Bord ausgeht,
- b) Sie die Flugzeugbesatzung bei der Ausübung Ihrer Pflichten behindern oder stören,
- c) Sie den Anweisungen der Besatzung nicht Folge leisten, u. a. Anweisungen in Bezug auf die Sicherheit oder Rauchen, Alkohol- oder Drogenkonsum,
- d) Ihr körperlicher oder geistiger Zustand durch Alkohol oder Drogen beeinträchtigt sind,
- e) Sie andere Fluggäste oder die Besatzung stören, belästigen, schädigen oder verletzen,
- f) Sie sich gegenüber anderen Fluggästen oder der Flugbesatzung drohend, ausfallend, beleidigend oder ungebührlich verhalten, oder
- g) eine Bombendrohung oder andere Drohung aussprechen;

können wir die Maßnahmen ergreifen, die wir für vernünftigerweise erforderlich halten, um diesem Verhalten Einhalt zu gebieten, bis hin zur Gewahrsamnahme. Wir können Sie von Bord verweisen und Ihre Weiterbeförderung verweigern und wegen Ihres Verhaltens an Bord Strafanzeige erstatten.

11.2 Wenn wir aufgrund Ihres unangemessenen Verhaltens an Bord gemäß Artikel 11.1 nach unserem Ermessen entscheiden, die Flugroute zu ändern, um Sie von Bord zu verweisen, tragen Sie alle dadurch entstehenden angemessenen Kosten.

11.3 ELEKTRONISCHE GERÄTE

Aus Sicherheitsgründen können wir die Verwendung von elektronischen Geräten an Bord verbieten oder einschränken, u. a. von:

- a) Mobiltelefonen;
- b) Laptops;
- c) tragbaren Rekordern;
- d) tragbaren Radios;
- e) MP3- und CD-Playern;
- f) elektronischen Spielen;
- g) Bluetooth-Lautsprechern oder
- h) Geräten mit Übermittlungsfunktion wie funkgesteuerte Spielzeuge und Walkie-Talkies.

Die Benutzung von Hörgeräten und Herzschrittmachern ist gestattet.

11.4 FILM- UND FOTOAUFNAHMEN

Film- und Fotoaufnahmen unseres Personals, unserer Ausrüstung oder Verfahren sind streng verboten. Die Verwendung von Foto- und Videokameras – ob analog oder digital und mithilfe von Kameras oder anderen Aufnahmegegeräten – ist nur zur Aufzeichnung persönlicher Bilder für den Fluggast gestattet.

ARTIKEL 12 – VORKEHRUNGEN FÜR ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

121 Wenn wir für Sie andere Leistungen als Flugleistungen mit Dritten vereinbaren oder Beförderungsdokumente für andere Beförderungsleistungen als Flugleistungen ausstellen, etwa Hotelreservierungen oder Autovermietungen, so handeln wir lediglich als Ihr Beauftragter. In diesen Fällen gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Leistungserbringers.

122 Für Zubringerdienste, die wir selbst für unsere Fluggäste erbringen und die keine Flugleistungen beinhalten, können andere als diese Bedingungen gelten. Die hierfür geltenden Bedingungen können bei uns oder bei unseren Beauftragten angefordert werden.

ARTIKEL 13 – REISEDOKUMENTE, EINREISE, ZOLL UND SICHERHEIT

13.1 ALLGEMEINES

13.1.1 Es liegt in Ihrer Verantwortung, die für Ihre Reise notwendigen Reisedokumente und Visa zu beschaffen und uns vorzulegen sowie alle Gesetze, Regelungen, Vorschriften und Anweisungen der Länder zu befolgen, die überflogen oder angeflogen werden oder in denen sich der Abflughafen befindet.

13.1.2 Wir haften nicht für die Folgen, die einem Fluggast aus der Unterlassung, sich die notwendigen Dokumente und Visa zu beschaffen, oder aus der Nichtbefolgung der in Betracht kommenden Gesetze, Regelungen, Vorschriften oder Anweisungen entstehen.

13.2 REISEDOKUMENTE

Vor Reiseantritt müssen Sie alle Ausreise-, Einreise-, Gesundheits- und sonstigen Dokumente vorlegen, die nach den Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Anweisungen oder anderen Anforderungen der betreffenden Länder erforderlich sind. Ferner müssen Sie den Nachweis

für die Einhaltung der Einreisebestimmungen erbringen, die von den Behörden der betreffenden Länder vorgeschrieben werden. Auf unsere Aufforderung hin müssen Sie:

- uns die Anfertigung von Kopien dieser Dokumente gestatten,
- uns gestatten, Ihren Reisepass oder ein gleichwertiges Reisedokument zur sicheren Aufbewahrung bis zum Ende des Flugs bei einem Mitglied der Besatzung zu hinterlegen.

Wir behalten uns das Recht vor, Sie von der Beförderung auszuschließen, wenn Sie die maßgebenden Vorschriften nicht befolgen oder nicht alle ordnungsgemäßen Dokumente vorweisen können.

13.3 EINREISEVERBOT

Wird Ihnen die Einreise in ein Land verweigert, so sind Sie zur Zahlung sämtlicher Bußgelder, Gebühren oder Inhaftierungskosten verpflichtet, die uns von den betreffenden Regierungsbehörden auferlegt werden. Darüber hinaus müssen Sie die Kosten zahlen, die entstehen, um Sie aus diesem Land zu bringen, sowie sämtliche sonstige Kosten, die wir angemessenerweise zahlen oder einwilligen zu zahlen. Der bis zum Ort der Abweisung oder Ausweisung für die Beförderung bezahlte Flugpreis wird nicht erstattet.

13.4 HAFTUNG DES FLUGGASTS FÜR BUSSGELDER, INHAFTIERUNGSKOSTEN UND SONSTIGE GEBÜHREN

Falls wir gehalten sind, Strafen oder Bußgelder zu zahlen oder sonstige Auslagen aufzuwenden, weil Sie die geltenden Gesetze, Regelungen, Vorschriften, Anweisungen oder sonstigen Reiseanforderungen des betreffenden Landes nicht befolgt haben oder weil Sie die erforderlichen Dokumente nicht vorlegen, sind Sie verpflichtet, uns auf Verlangen die gezahlten Beträge und die aufgewendeten Auslagen zu erstatten. Wir sind berechtigt, Ihre nicht in Anspruch genommenen Flugtickets oder Ihre in unserem Besitz befindlichen Geldmittel zur Deckung solcher Ausgaben zu verwenden.

13.2 ZOLLKONTROLLE

Auf Verlangen müssen Sie bei der Durchsuchung Ihres Gepäcks durch Zoll- und andere Regierungsbeamte anwesend sein. Wir haften nicht für Verluste oder Schäden, die Ihnen während einer solchen Kontrolle oder infolge Nichtbeachtens dieser Bestimmung entstehen.

13.3 SICHERHEITSKONTROLLE

Sie sind verpflichtet, sich allen durch die Behörden, durch die Luftfahrtunternehmen und durch uns vorgenommenen Sicherheitskontrollen zu unterziehen.

ARTIKEL 14 – FLUGBUCHUNGEN MIT MEHREREN LUFTFAHRTUNTERNEHMEN

Eine Beförderung, die aufgrund eines Flugscheins oder eines in Verbindung hiermit ausgestellten Anschlussflugscheins von uns und anderen Luftfahrtunternehmen ausgeführt werden soll, wird gemäß dem Abkommen als einheitliche Leistung angesehen. Es wird jedoch auf Artikel 15.5.3 verwiesen.

ARTIKEL 15: SCHADENSHAFTUNG

15.1 HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

15.1.1 Unsere Haftung Ihnen gegenüber unterliegt diesen Beförderungsbedingungen. Die Haftung jedes Luftfahrtunternehmens, von dem Sie auf Ihrer Reise befördert werden, unterliegt den Beförderungsbedingungen des betreffenden Luftfahrtunternehmens.

15.1.2 Sofern in diesen Beförderungsbedingungen nichts anderes angegeben ist, unterliegen internationale Flüge (gemäß dem Abkommen) den Haftungsbestimmungen des Abkommens.

15.2 HAFTUNG BEI TOD ODER KÖRPERVERLETZUNG

15.2.1 Für unsere Haftung im Fall von Tod oder Körperverletzung eines Fluggasts gelten keine Höchstgrenzen, seien diese gesetzlich, im Abkommen oder vertraglich festgelegt.

15.2.2 Für Schäden bis zu einer Höhe von 151,880 SZR werden wir keine verschuldensbezogenen Einwendungen gegen Schadenersatzforderungen erheben, indem wir nachweisen, dass wir und unsere Beauftragten alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung des Schadens ergriffen haben oder zur Ergreifung dieser Maßnahmen nicht in der Lage waren. Wenn wir jedoch nachweisen, dass der Schaden durch Nachlässigkeit des verletzten oder verstorbenen Fluggasts verursacht wurde oder dieser dazu beigetragen hat, entbindet uns dies ungeachtet der vorangehenden Ausführungen vollständig oder teilweise gemäß geltendem Recht von unserer Haftung.

Falls Schäden gemäß diesem Artikel 15.2 möglicherweise 151,880 SZR überschreiten, haften wir nicht für diese Schäden, wenn wir nachweisen können, dass:

1. dieser Schaden nicht auf eine unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung unsererseits oder seitens unseres bevollmächtigten Agenten, sei sie auch nur fahrlässig begangen, zurückzuführen ist; oder
2. dieser Schaden ausschließlich auf eine fahrlässige oder unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung Dritter zurückzuführen ist.

15.2.3 Wir sind verpflichtet, umgehend und in jedem Fall innerhalb eines Zeitraums von fünfzehn (15) Tagen, nachdem die Identität der schadenersatzberechtigten natürlichen Person festgestellt wurde, eine Vorauszahlung zur Deckung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu leisten, die der Härte des Schadensfalls angemessen ist. Im Todesfall beträgt eine solche Vorauszahlung mindestens 16.000 SZR pro Fluggast.

15.2.4 Eine Vorauszahlung kommt nicht einer Anerkennung unserer Haftung gleich und kann mit allen folgenden im Zuge unserer Haftungspflicht gezahlten Beträge verrechnet werden. Die Rückzahlung einer solchen Vorauszahlung kann nur gefordert werden, wenn (i) wir nachweisen, dass der Schaden vollständig oder teilweise durch die Nachlässigkeit des verletzten oder verstorbenen Fluggasts verursacht wurde oder (ii) wenn später nachgewiesen wird, dass die Person, die die Vorauszahlung erhalten hat, durch eigene Nachlässigkeit den Schaden verursacht oder dazu beigetragen hat oder nicht schadenersatzberechtigt war.

15.2.5 Die in Artikel 7 der Richtlinie 2407/94/EWG festgelegte Versicherungsordnung wird derart ausgelegt, dass ein angemessener Betrag, jedoch nicht weniger als 151,880 SZR pro Fluggast von der Haftpflichtversicherung abgedeckt werden muss.

15.2.6 Wir haften nicht für Krankheiten, Verletzungen und Behinderungen bis hin zum Todesfall, wenn diese auf die körperliche Verfassung des Fluggasts oder die Verschlechterung der körperlichen Verfassung zurückzuführen sind.

15.3 HAFTUNG BEI BESCHÄDIGUNG DES GEPÄCKS

15.3.1 Wir haften nicht für Schäden an Handgepäck (mit Ausnahme von Schäden, die durch Verspätung entstehen und gemäß Artikel 15.3.3 abgedeckt sind), es sei denn, der betreffende Schaden wird durch Nachlässigkeit unsererseits oder unserer Beauftragten verursacht.

15.3.2 Wir haften nur für Schäden an aufgegebenem Gepäck, die an Bord unseres Flugzeugs oder während der Dauer, in der wir für das aufgegebene Gepäck verantwortlich waren, entstanden sind. Wir haften nicht, wenn und soweit der Schaden auf einen Defekt, die Qualität oder einen Mangel des Gepäcks zurückzuführen ist.

15.3.3 Außer für den Fall, dass Sie beweisen können, dass der Schaden aus einer Handlung oder Unterlassung unsererseits oder eines unserer Beauftragten resultiert, die mit der Absicht ausgeführt wurde, einen Schaden zu verursachen, oder fahrlässig und mit dem Wissen, dass ein Schaden daraus resultieren würde, ist unsere allgemeine Haftung im Fall von Schäden an aufgegebenem Gepäck (Schäden aufgrund von Verspätung eingeschlossen) auf 1,519 SZR pro Fluggast beschränkt, sofern Sie nicht spätestens beim Check-in eine gesonderte Erklärung über einen höheren Wert des aufgegebenen Gepäcks abgeben und einen Zuschlag entrichtet haben.

15.3.4 Wir haften nicht für Schäden am Gepäck, die durch Verspätung entstanden sind, wenn wir nachweisen können, dass wir und unsere Beauftragten alle angemessenen Maßnahmen ergriffen haben, um den betreffenden Schaden zu vermeiden, oder dass es uns nicht möglich war, derartige Maßnahmen zu ergreifen.

15.3.5 Wir haften nicht für Schäden, die durch Gegenstände in Ihrem Gepäck verursacht werden. Verursachen diese Gegenstände Schäden an anderen Personen oder am Gepäck eines anderen Fluggasts oder unserem Eigentum, so haben Sie uns für alle Schäden und Aufwendungen, die uns hieraus entstehen, zu entschädigen.

15.3.6 Wir haften nicht bzw. nur im vom Abkommen vorgesehenen Maße für Schäden an oder Verlust von Gegenständen, die sich in Ihrem aufgegebenen Gepäck befinden, obwohl dies gemäß Artikel 8.3 verboten ist, oder wenn Sie im Falle zulässiger Waffen die gemäß Artikel 8.3 geltenden Bedingungen für die Beförderung nicht eingehalten haben. Diese Artikel umfassen zerbrechliche und verderbliche Gegenstände und Wertgegenstände wie Geld, Schmuck, Edelmetalle, Computer, elektronische Geräte, Aktienzertifikate, Schuldverschreibungen und andere wertvolle Dokumente, Geschäftsunterlagen oder Reisepässe und andere Identifikationsdokumente, verordnete Medikamente oder andere Medikamente, die Sie für unverzichtbar halten. Bei einer Schadenersatzforderung für Schäden, Verspätung oder Verlust können wir die Einrede mitwirkenden Verschuldens geltend machen, die im Abkommen dargelegt ist.

15.3.7 Wir haften in keinerlei Hinsicht für Schäden an Gegenständen, die Sie in Ihrem Handgepäck mitführen, obwohl dies gemäß den Artikeln 8.3.1 und 8.3.2 verboten ist.

15.4 HAFTUNG FÜR DURCH VERSPÄTUNG ENTSTANDENE SCHÄDEN

15.4.1 Unsere Haftung für Schäden, die einem Fluggast durch Verspätung entstehen, wird durch das Abkommen auf 6,303 SZR begrenzt. Wir haften nicht für Schäden, die Fluggästen

durch Verspätung entstanden sind, wenn wir nachweisen können, dass wir und unsere Beauftragten alle angemessenen Maßnahmen ergriffen haben, um den Schaden zu vermeiden, oder dass es uns nicht möglich war, derartige Maßnahmen zu ergreifen.

15.5 ALLGEMEINES

15.5.1 Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so finden die Normen des anwendbaren Rechts hinsichtlich des Ausschlusses oder der Minderung unserer Ersatzpflicht bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten Anwendung.

15.5.2 Wir haften nicht für Schäden, die aus unserer Erfüllung von anwendbarem Recht oder staatlichen Vorschriften durch uns oder daraus entstehen, dass Sie die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllen.

15.5.3 Wir haften nur für Schäden, die auf den Flugstrecken eintreten, für die unser Fluggesellschaftscode auf dem Flugticket aufgeführt ist. Soweit wir Flugtickets für die Beförderung von Flugdiensten anderer Luftfahrtunternehmen ausstellen oder Gepäck zur Beförderung auf Flugdiensten eines anderen Luftfahrtunternehmens annehmen, handeln wir lediglich als Beauftragter dieses anderen Luftfahrtunternehmens. Nichtsdestoweniger haben Sie hinsichtlich des aufgegebenen Gepäcks das Recht, gegenüber dem ersten oder dem letzten Luftfahrtunternehmen Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

15.5.4 Soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, leisten wir gemäß dem Abkommen ausschließlich ausgleichenden Schadenersatz für nachgewiesene Verluste und Kosten.

15.5.5 Der Beförderungsvertrag, einschließlich dieser Beförderungsbedingungen und aller Haftungsausschlüsse und -beschränkungen, gilt für unsere Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter und Vertreter in gleichem Umfang wie für uns. Der Gesamtbetrag, der von uns und derartigen Beauftragten, Mitarbeitern, Vertretern und Personen als Schadenersatz zu leisten ist, darf die für uns gegebenenfalls geltenden Haftungshöchstgrenzen nicht überschreiten.

15.5.6 Soweit nicht ausdrücklich anderslautende Bestimmungen vorgesehen sind, hat keine dieser Beförderungsbedingungen den Verzicht auf für uns gemäß dem Abkommen oder anwendbarem Recht geltende Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen zum Inhalt.

15.5.7 Keine dieser Beförderungsbedingungen:

- hat den Verzicht auf für uns geltende Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen gemäß dem Abkommen oder dem anwendbaren Recht zum Inhalt oder
- hat den Verzicht auf uns gemäß dem Abkommen oder anwendbarem Recht Klageerwiderungen zum Inhalt

gegen gesetzliche Sozialversicherungsanstalten und Personen, die zur Zahlung von Schadenersatz bei Körperverletzung oder im Todesfall eines Fluggasts verpflichtet sind oder solche Zahlungen geleistet haben.

ARTIKEL 16 – FRISTEN FÜR ERSATZANSPRÜCHE UND KLAGEN

16.1 ANZEIGE VON SCHÄDEN AM GEPÄCK

Wenn Sie das aufgebene Gepäck vorbehaltlos entgegennehmen, wird bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen, dass es in gutem Zustand und entsprechend dem Beförderungsvertrag ausgehändigt wurde.

Bei Gepäckschäden ist jeder Schadenersatzanspruch und jede Klage ausgeschlossen, wenn Sie uns nicht unverzüglich nach Entdeckung des Schadens, jedoch spätestens sieben (7) Tage nach der Annahme des Gepäcks über den Schaden informieren. Ansprüche aufgrund der verspäteten Ausgabe von Gepäck müssen uns spätestens einundzwanzig (21) Tage nach Bereitstellung des Gepäcks zur Abholung mitgeteilt werden. Die Meldung des Schadens muss schriftlich erfolgen.

16.2 KLAGEFRISTEN

Die Klage auf Schadenersatz für Schäden jeglicher Art kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Jahren erhoben werden, gerechnet ab dem Tag der Ankunft des Flugzeugs am Zielort oder ab dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen müssen, oder ab dem Tage, an dem die Beförderung abgebrochen wurde. Die Berechnung der Frist richtet sich nach dem Recht des angerufenen Gerichts.

Die zeitliche Frist für Schadenersatzforderungen gemäß Verordnung (EG) 261/2004 unterliegt Artikel 17.1.6.

ARTIKEL 17: SCHADENERSATZFORDERUNGEN WEGEN NICHTBEFÖRDERUNG, GROSSEN VERSPÄTUNGEN UND STREICHUNG VON FLÜGEN (VERORDNUNG (EG) 261/2004)

17.1 Schadenersatzforderungen gemäß Verordnung (EG) 261/2004 müssen auf folgendem Wege erfolgen:

17.1.1 Sie müssen Ihre Schadenersatzforderung direkt bei uns einreichen und uns 28 Tage oder die gesetzlich vorgeschriebene Frist (es gilt die jeweils kürzere Frist) Zeit geben, direkt auf Ihre Forderung zu reagieren, bevor Sie Dritte damit beauftragen, in Ihrem Namen eine Forderung geltend zu machen. Forderungen können online [hier](#) oder per Post eingereicht werden.

17.1.2 Es wird ausdrücklich ausgeschlossen, dass Sie Ihren Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Rechte aus diesen Bedingungen oder aus geltendem Recht an eine Person oder Partei in irgendeinem Land abtreten, es sei denn, der Ausschluss einer Abtretung ist nach dem Recht des Landes, in dem die Abtretung erfolgt, nicht verboten.

17.1.3 Nichts in diesem Artikel spricht dagegen, dass sie einen Rechtsberater oder ein Drittunternehmen konsultieren, bevor Sie Ihre Schadenersatzforderung gemäß Artikel 17.1.1 direkt bei uns einreichen.

17.1.4 Wir bearbeiten Schadenersatzforderungen, die von Dritten in Ihrem Namen bei uns eingereicht werden, nicht, wenn Sie nicht zuerst die in Artikel 17.1.1 beschriebene Vorgehensweise befolgt oder diese Dritten uns nicht Unterlagen vorgelegt haben, die hinreichend belegen, dass sie befugt sind, in Ihrem Namen die Forderung geltend zu machen.

17.1.5 Artikel 17.1.1 gilt nicht für Dritte, die die Forderung im Namen eines Fluggasts vornehmen, der dazu nicht fähig oder noch minderjährig ist. Wir behalten uns vor, einen Nachweis zu verlangen, dass die Person, die die Forderung einreicht, auch entsprechend

dazu befugt ist.

17.1.6 Ein Fluggast kann eine Schadenersatzforderung im Namen anderer Fluggäste derselben Buchung an uns stellen, wenn er die in Artikel 17.1.1 dargelegte Vorgehensweise befolgt. Wir behalten uns vor, einen Nachweis zu verlangen, dass der Fluggast, der die Forderung einreicht, von den anderen Fluggästen entsprechend dazu befugt wurde.

17.1.7 Sämtliche Schadenersatzklagen gemäß Verordnung (EG) 261/2004 sind innerhalb der gemäß dem Verjährungsrecht des Gerichts, das den Fall verhandelt, geltenden Frist einzureichen.

17.1.8 Sämtliche Zahlungen und Erstattungen, die unter diesem Artikel 17 gemäß Verordnung (EG) 261/2004 geleistet werden, werden auf der Karte oder dem Konto gutgeschrieben, die oder das der Fluggast zur Zahlung der Buchung verwendet hat. Wir können unter Umständen einen Nachweis dafür verlangen, dass das Konto dem Fluggast gehört, der die entsprechende Forderung geltend macht.

17.1.9 Sie können Klagen gegen Aer Lingus bei Ihrem örtlichen Gericht einreichen. Irland ist allerdings der ausschließliche Gerichtsstand für Klagen gemäß Verordnung (EC) 261/2004 in Fällen, in denen Sie diesen Artikel 17 nicht befolgt haben.

ARTIKEL 18: BESONDERE HILFSLEISTUNGEN

Die Beförderung von Fluggästen mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität unterliegt unseren Richtlinien und Verfahren, die Sie auf unserer Website unter [„Besondere Hilfsleistungen“](#) finden. Fluggäste mit Behinderungen, die uns bei Ausstellung des Flugscheins auf die Notwendigkeit besonderer Betreuung hingewiesen haben und von uns zur Beförderung akzeptiert wurden, werden anschließend nicht aufgrund ihres Betreuungsbedarfs von der Beförderung ausgeschlossen.

Wenn Sie ein Fluggast mit einer Behinderung oder eingeschränkter Mobilität sind und eine besondere Hilfsleistung benötigen, sollten Sie uns zum Zeitpunkt der Buchung bzw. nicht später als 48 Stunden vor der geplanten Abflugzeit Ihres Flugs über Ihre besonderen Bedürfnisse informieren.

Wenn Sie ein Fluggast mit einer Behinderung oder eingeschränkter Mobilität sind, befördern wir Sie, sofern die entsprechenden Vorabsprachen getroffen wurden, um Ihren besonderen Bedürfnissen nachkommen zu können. Wenn Sie uns nicht zum Zeitpunkt der Buchung über Ihre besonderen Bedürfnisse informieren, werden wir uns dennoch im entsprechend angemessenen Maße bemühen, Ihren besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Sitzplätze

Alle in Artikel 5.4 festgehaltenen Sitzplatzregeln gelten auch für Fluggäste mit einer Behinderung oder eingeschränkter Mobilität. Darüber hinaus gilt: Wenn Sie ein Fluggast mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität sind, aufgrund derer Sie einen Sitz direkt hinter der Trennwand benötigen, z. B. bei einer Behinderung, die einen ausgebildeten Assistenzhund in der Flugzeugkabine gemäß Artikel 8.9 erforderlich macht, und mindestens 24 Stunden vor Reiseantritt einen Sitz direkt hinter der Trennwand beantragen, erhalten Sie den entsprechenden Sitzplatz, wenn dieser nicht bereits einem anderen Fluggast mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität zugewiesen wurde.

Reisen mit Begleitperson

Wir können fordern, dass Sie mit einer Begleitperson reisen, falls dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, wenn Sie Ihre Evakuierung aus dem Flugzeug nichts selbst bewältigen können oder die Sicherheitsanweisungen nicht verstehen können. In den Fällen, in denen ein behinderter Fluggast oder ein Fluggast mit eingeschränkter Mobilität von einer Begleitperson unterstützt wird, unternehmen wir sämtliche angemessenen Anstrengungen, dieser Begleitperson, den Platz neben dem behinderten Fluggast oder dem Passagier mit eingeschränkter Mobilität zuzuweisen.

Gepäck

Die Beförderung von Hilfsmitteln, z. B. einem Rollstuhl oder Stock, erfolgt kostenlos und derartige Hilfsmittel werden mit Blick auf die Freigepäcksgrenzen nicht zum Freigepäck gerechnet.

ARTIKEL 19: SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Die Beförderung unterliegt weiteren Regelungen und Bedingungen, die auf uns anwendbar sind oder von uns herausgegeben wurden. Diese Regelungen und Bedingungen sind wichtig und können Änderungen unterliegen. Sie betreffen unter anderem Folgendes:

1. die Beförderung von minderjährigen Kindern ohne Begleitung, schwangeren Frauen und kranken Fluggästen;
2. die Beschränkungen hinsichtlich elektronischer Geräte an Bord;
3. Alkoholenuss und Rauchen an Bord;
4. die Beförderung von Tieren;
5. Größe und Gewicht des Gepäcks;
6. verbotene Gegenstände im Gepäck und
7. Fluggäste mit eingeschränkter Mobilität.

Alle diese Regelungen und Bedingungen können Sie bei uns oder unseren Beauftragten anfordern.

ARTIKEL 20: AUSLEGUNG

Die Überschriften der jeweiligen, in diesen Beförderungsbedingungen enthaltenen Artikel dienen lediglich der gute Handhabbarkeit und können nicht zur Auslegung des Textes herangezogen werden.

Letzte Aktualisierung: 8. Dezember 2021

Vorherige Version vom: 19. März 2021